

sen und mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

Artikel 11

(1) Ein Rechtshilfeersuchen hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) den Gegenstand des Ersuchens;
- c) die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- d) die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll; bei Ersuchen um Zustellung die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Organs versehen sein. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

Artikel 12

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustellung wird durch eine mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehene Empfangsbescheinigung nachgewiesen oder durch eine Erklärung des ersuchten Organs, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung bestätigt.

(3) Konnte die Zustellung nicht vorgenommen werden, so sind die Gründe dafür dem ersuchenden Staat unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten können Zustellungen an ihre Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen lassen.

W*

Artikel 14

(1) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat, von einem Organ des anderen Vertragsstaates wegen eines in diesem Staat anhängigen Verfahrens geladen, so darf er wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der in Absatz 1 gewährte Schutz endet nach Ablauf von fünf Tagen, nachdem dem Zeugen oder Sachverständigen durch das Organ mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, vorausgesetzt, daß er während der genannten Frist die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Staates zu verlassen, er aber dort geblieben oder nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 15

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Staates können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt wer-

den, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht widersprechen.

(3) Der ersuchte Staat teilt auf Verlangen dem ersuchenden Staat den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann auch unmittelbar durch das für die Erledigung zuständige Organ erfolgen.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, werden die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes getroffen.

(5) Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, so sind die Gründe dafür dem ersuchenden Staat mitzuteilen.

Artikel 16

Der ersuchte Staat verzichtet auf die Erstattung der bei der Gewährung von Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Teils II dieses Vertrages entstandenen Kosten. Das gilt nicht für Auslagen und Entschädigungen von Sachverständigen.

Artikel 17

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Organe des ersuchten Staates fällt oder
- b) der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

Teil III

Informationen über das geltende Recht

Artikel 18

(1) Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten informieren einander auf Ersuchen über Rechtsvorschriften in bezug auf die durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können in Verfahren in durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten um Auskunft über Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ersuchen. Ein Auskunftersuchen soll eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und die konkrete Fragestellung enthalten.

Teil IV

Urkunden

Artikel 19

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.